

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.09.2010	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Eigenbetrieb Bürgerhäuser- und Märkte Grünflächenamt Hauptamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0356 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Einführung und Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) bei der
Wissenschaftsstadt Darmstadt; Ergebnisse des Normenscreenings
hier: Änderung der Friedhofssatzung, der Marktordnung und der Verwaltungskosten-
satzung

Vorlage vom: 25.08.2010

Beschlussvorschlag:

1. Von dem Bericht des Rechtsamtes über das Ergebnis des Normenscreenings wird Kenntnis genommen.
2. Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 23.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, der Marktordnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 19.04.2010 sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskosten- satzung – vom 07.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2008 wird zugestimmt.

Anlagen: Änderungssatzung
geltendes Satzungsrecht

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 25.08.2010:

Mit Magistratsvorlage Nr. 2009/0494 vom 21.10.2009 sind die städtischen Gremien darüber informiert worden, dass das Rechtsamt im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie das gesamte Stadtrecht auf seine Vereinbarkeit mit den Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie überprüft hat. Mit diesem sog. „Normenscreening“ sollen unzulässige Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von ausländischen Dienstleistern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister im nationalen Recht aufgedeckt und abgeschafft werden. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet insofern nicht nur den Bund und die Länder, sondern auch die Städte, Gemeinden und Landkreise diese Prüfung durchzuführen.

Als Ergebnis der Prüfung des Normenscreenings des gesamten Darmstädter Stadtrechts ist festzustellen, dass mit Ausnahme weniger Regelungen in der Friedhofssatzung, der Marktordnung und der Verwaltungskostensatzung das Stadtrecht mit den Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

a) Friedhofssatzung

§ 5 der Friedhofssatzung, der die Zulassung von Gewerbetreibenden für Tätigkeiten auf den Friedhöfen regelt, ist nicht mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Statt der bisherigen Zulassungspflicht wird es zukünftig nur noch eine Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden geben. Dies entspricht einem Formulierungsvorschlag des Hessischen Städtetages.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung das aufgenommen, was bislang schon gängige Praxis ist. Auch solche Personen, die früher Einwohnerinnen oder Einwohner in Darmstadt waren und in einem Pflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung außerhalb von Darmstadt verstorben sind, können auf den Darmstädter Friedhöfen bestattet werden.

b) Marktordnung

Das Normenscreening hat ergeben, dass hier einige ergänzende Regelungen aufgenommen werden müssen (Antragstellung über die einheitliche Stelle, Zulassungsentscheidung innerhalb einer bestimmten Frist), damit die Marktordnung den Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie entspricht. Wir haben entsprechende Änderungen in den §§ 5 Abs. 2, Abs. 6 und § 14 Abs. 3 vorgesehen.

Die in beiden Satzungen genannte „einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ist als sog. „Einheitlicher Ansprechpartner“ bei den Regierungspräsidien angesiedelt. Die Dienstleister können sich somit entweder an den Einheitlichen Ansprechpartner oder direkt an das Fachamt wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner leitet die eingegangenen Anträge – ggf. nach einer entsprechenden Vorprüfung – an die städtischen Fachämter weiter, wo sie dann eigenverantwortlich bearbeitet werden.

c) Verwaltungskostensatzung

Die städtische Verwaltungskostensatzung ist an die Regelungen des Hess. Verwaltungskostengesetzes anzupassen. Zu diesem Zweck wird in § 5 der Verwaltungskostensatzung ein neuer Abs. 4 eingeführt, der dem Wortlaut des § 3 Abs. 4 Hess. Verwaltungskostengesetz entspricht. Hintergrund ist, dass Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Richtlinien, gelegentlich Regelungen enthalten, auf welche Art die Mitgliedsstaaten ihre Verwaltungskosten (Gebühren und

Auslagen) zu bemessen haben. Zumeist wird dort vorgesehen, dass die Gebühren lediglich den Verwaltungsaufwand für eine durchschnittliche Amtshandlung einer bestimmten Art decken dürfen. Diesen Vorrang des EU-Rechts haben die Kommunen einzuhalten, was durch den neuen § 5 Abs. 4 der Verwaltungskostensatzung erreicht wird.

Darmstadt, 25.08.2010

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlagen
Änderungssatzung
derzeit geltendes Satzungsrecht (Auszug)